

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017 Herausgegeben in Hildesheim am 27. September 2017 Nr.40

Inhalt		Seite
11.09.2017	- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2017	718
15.09.2017	- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Salzdetfurth	720
26.09.2017	- Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2017 der Gemeinde Giesen	721

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. September 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.729.000,00	919.000,00	208.600,00	17.439.400,00
ordentliche Aufwendungen	17.089.000,00	902.300,00	237.000,00	17.754.300,00
außerordentliche Erträge	0,00	18.900,00	0,00	18.900,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	120.000,00	0,00	120.000,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.776.000,00	933.800,00	68.600,00	16.641.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.256.000,00	655.100,00	237.000,00	15.674.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	317.000,00	133.200,00	44.500,00	405.700,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.214.900,00	635.000,00	630.000,00	5.219.900,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.897.900,00	0,00	83.700,00	4.814.200,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	915.000,00	0,00	0,00	915.000,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.990.900,00	1.067.000,00	196.800,00	21.861.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	21.385.900,00	1.290.100,00	867.000,00	21.809.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.897.900 € um 83.700 € vermindert und damit auf 4.814.200 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.550.000 € um 1.550.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Giesen, den 11. September 2017

Der Bürgermeister


(Lücke)



1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Salzdetfurth

(Beitragssatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 556), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 122) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbWAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 16 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

2. Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„(2) Für die Zeit vom 01.01.2012 bis zum Tage der Veröffentlichung dieser Satzung wird der nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die sich aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 14.03.2002 ergebende Beitragshöhe beschränkt.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

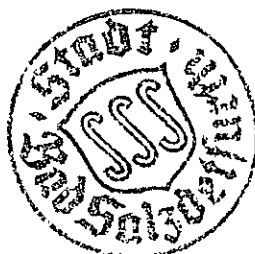
Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 15.09.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Thomas Kasten)



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 19.09.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 28.09.2017 bis 09.10.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Giesen,
Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15
31180 Giesen

öffentlich aus.

Giesen, 26.09.2017

Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister